

Synopse

Alte Fassung

Neue Fassung

Inhalt	Inhalt
§ 9 Gebührensätze (2) Der verminderte Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 6 beträgt 1,60 Euro/m³ Schmutzwasser. (5) Der Gebührensatz für die Schlammmentsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 108,47 Euro/m³ Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 108,47 Euro/m³ Schlammmenge.	§ 9 Gebührensätze (2) Der verminderte Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 6 beträgt 1,61 Euro/m³ Schmutzwasser. (5) Der Gebührensatz für die Schlammmentsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 145,92 Euro/ m³ Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 145,92 Euro/m³ Schlammmenge. II. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.